

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00003

vom 22. August 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00003 du 22 août 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00003 del 22 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1952, stellte 2010 bei der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) das Gesuch um reglementarische Leistungen ab August 2012 (Urk. 7/5). Nachdem ihm die FAR-Auszahlungsstelle mit Schreiben vom 15. Mai 2012 mitgeteilt hatte, dass er die reglementarischen Voraussetzungen zum Leistungsbezug nicht erfülle (Urk. 2), reichte X.____ am 20. Januar 2013 beim Sozialversicherungsgericht Klage auf Renten zahlung ein mit der Begründung, dass er Anspruch auf Leistungen habe, weil er Beiträge an die FAR entrichtet habe (Urk. 1).

E. 2

Am 12. April 2013 reichte die FAR ihre Klageantwort (Urk. 6) sowie ihre Akten (Urk. 7/1-25) ein mit dem Rechtsbegehren, die Klage sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Klägers abzuweisen.

E. 2.1.1

Soweit die Arbeitnehmer in der freiwilligen beruflichen Vorsorge Beiträge an die Stiftung leisten (Art. 89 a

Abs.

E. 2.1.2

Gemäss Art.

E. 2.3

Die präzisen und nachvollziehbar belegten tatsächlichen Angaben der Beklagten zu den anrechenbaren Beitragszeiten des Klägers werden von diesem nicht bestritten, weshalb sie auch dem vorliegenden Entscheid zugrunde zu legen sind.

E. 2.3.1

Bei m Vorbringen, wonach ihm die Arbeitszeiten bei (damals noch) nicht dem GAV FAR unterstellten Personalverleihern anzurechnen seien, weil er unfreiwilligerweise für nicht unterstellte Betriebe arbeiten müssen, verkennt der Kläger, dass die gesamtarbeitsvertragliche Regelung des flexiblen Altersrücktritts keinen Anspruch auf Beschäftigung in einem unterstellten Betrieb gewährt - auch nicht nach einmal erfolgter Beitragszahlung auf Weiterbeschäftigung bis zur Entstehung eines Rentenanspruchs. Das Risiko der Entlassung in einem unterstellten Betrieb ist genauso wenig versichert wie das Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen zufolge eines beruflichen Aufstiegs (vgl. E. 2.2.3). Aus dem Umstand, dass er seine wiederholte Arbeitslosigkeit nicht stets durch den Antritt einer neuen Stelle in einem dem GAV FAR unterstellten Betrieb beenden

konnte, kann der Kläger daher nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 2.3.2

Dass der Kläger weiterhin FAR-Beiträge zu entrichten hat, obwohl er aufgrund der in der Klageantwort dargelegten Sach- und Rechtslage bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters gar keinen Anspruch auf FAR-Leistungen mehr erwerben kann, widerspricht zwar dem Versicherungsprinzip (grundsätzlich können Versicherungsprämien nur so weit und so lange erhoben werden, als das versicherte Risiko sich noch realisieren kann). Indessen handelt es sich beim flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe nicht um eine Sparversicherung, bei welcher die Leistungen aus den persönlichen Beiträgen finanziert werden (vgl. E. 2.1.2), und wird das Versicherungsprinzip in der Sozialversicherung häufig durch das Solidaritätsprinzip durchbrochen, indem obligatorisch zu leistende Beiträge auch zur Finanzierung von Leistungen verwendet werden, welche nicht dem Beitragsleistenden zukommen bzw. zukommen können. Auf Grund der aktenkundigen Erwerbsbiographie des Klägers mit wiederholten Phasen der Arbeitslosigkeit ist davon auszugehen, dass er selbst (auch) schon mit Solidaritätsbeiträgen anderer Versicherter finanzierte Sozialversicherungsleistungen erhalten hat (dies bereits deshalb, weil das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung einen einheitlichen Beitragssatz kennt, welcher weder branchen- noch persönlichkeitsabhängige Risikofaktoren berücksichtigt). Von einer stossenden Ungerechtigkeit beim Lohnabzug zur solidarischen Mitfinanzierung von dem Kläger nicht mehr zugänglichen FAR-Leistungen für andere Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe kann daher nicht gesprochen werden. Dies zumal der FAR-Abzug von einem gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Lohn erfolgt und offen ist, ob der Arbeitgeber verpflichtet wäre, den abgezogenen Betrag dem Kläger ausbezahlen, wenn er ihn nicht für die FAR-Finanzierung abziehen müsste.

E. 2.3.3

Insgesamt vermag der Kläger nicht darzu tun, weshalb er trotz der klaren und von ihm nicht bestrittenen Nichterfüllung der regulatorischen Anspruchsvoraussetzungen Anspruch auf FAR-Leistungen oder einen Anspruch auf Rückerstattung von bereits abgezogenen oder künftig vom Lohn abzuziehenden persönlichen FAR-Beiträgen haben sollte.

Demzufolge ist die Klage abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstErnst

E. 3

ZGB), sind für das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und der Stiftung die Grundsätze der weitergehenden beruflichen Vorsorge zu beachten.

Im Bereich der weitergehenden Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen (eigener Art) zuzuordnen ist (BGE 130 V 103 E. 3.3, 129 III 305 E. 2.2). Als solcher untersteht er in erster Linie den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts. Das Reglement stellt den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrages beziehungsweise dessen Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) dar, denen sich der Versicherte ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten unterzieht (BGE 132 V 149 E.

5, 129 V 145 E. 3.1, 127 V 301 E. 3a). Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall auch vom Reglement abweichende Abreden getroffen werden können. Allerdings bedarf es hierfür einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem versicherten Arbeitnehmer (BGE 131 V 27 E. 2.1, 122 V 142 E. 4b).

Das Prinzip der Gleichbehandlung der Destinatäre bildet neben den Grundsätzen der Angemessenheit, Kollektivität und Planmässigkeit ein Strukturprinzip der weitergehenden beruflichen Vorsorge. Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet auch bei reinen Ermessensleistungen Anwendung und schliesst nicht aus, dass unter den Destinatären nach objektiven Kriterien Kategorien gebildet werden dürfen. Innerhalb der gebildeten Gruppen (beispielsweise im Rahmen verschiedener Vorsorgepläne) sind die Destinatäre jedoch einander gleichzustellen. Dies gebietet auch der Grundsatz der Kollektivität, wonach jeweils alle Angestellten einer Kategorie einzubeziehen sind, was Einzellösungen oder Sonderregelungen entgegensteht. Planmässigkeit schliesslich bedeutet, dass sowohl die Finanzierung wie auch die Ausgestaltung der Leistungsseite in Statuten oder Reglement im Voraus nach schematischen Kriterien festzulegen sind (BGE 132 V 149 E. 5.2.5 mit Hinweisen).

E. 5

Abs. 2 des Reglements). Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt 1 % des massgeblichen Lohnes (Art.

E. 7

Abs. 2 des Reglements).

Nach Art. 13

Abs. 1 des Reglements (Urk. 7/2) kann der Arbeitnehmende eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ das 60. Altersjahr vollendet hat (lit . a), das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat (lit . b), während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR gearbeitet hat (lit . c)

und die Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt (lit . d).

Der Arbeitnehmende , der das Kriterium der Beschäftigungsdauer (Abs. 1 lit . c) nicht vollständig erfüllt, kann laut Art. 13 Abs. 2 des Reglements eine gekürzte Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er während der letzten 20 Jahre nur während 10 Jahren im schweizerischen Bauhauptgewerbe tätig war, davon aber die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen (lit . a), und/oder innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Altersrücktritt während höchstens zwei Jahren arbeitslos war. Als arbeitslos gilt grundsätzlich nur, wer bei der zuständigen Amtsstelle, in der Regel beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV), als arbeitslos gemeldet ist, unabhängig von seiner Vermittelbarkeit. Dies gilt auch für arbeitsunfähige Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet ist. Der Stiftungsrat kann präzisierende Richtlinien erlassen (lit . b).

Um unbillige Härten zu vermeiden, kann der Stiftungsrat in Einzelfällen

Überbrückungsrenten zusprechen , wenn kumulativ die Voraussetzungen des GAV FAR und des Reglements nur geringfügig nicht erfüllt sind und der Gesuchsteller vorwiegend im Bauhauptgewerbe gearbeitet hat (Art.13 Abs. 4 des Reglements) . 2. 2 2.2.1

In ihrer das Leistungsgesuch des Klägers ablehnenden Stellungnahme vom 15. Mai 2012 (Urk. 2) hatte die Beklagte unter Auflistung der Arbeitgeber und der Dauer der Arbeitsverhältnisse festgehalten, dass der Kläger in den zwanzig Jahren vor dem beantragten Rentenbeginn während maximal sieben Jahren und elf Monaten eine anrechenbare Beschäftigung ausgeübt habe .

2.2.2

In der Klagebegründung nimmt der Kläger Bezug auf seine Arbeit im Bauhauptgewerbe zwischen dem 1. August 1995 und dem 31. März 2006, welche er in Anstellungen bei Personalverleihern ausgeübt hatte (vgl. Urk. 2 S. 2) . Dabei behauptet er nicht, dass es sich entgegen der Qualifikation durch die Beklagte - um dem GAV FAR unterstellte Tätigkeiten gehandelt habe, sondern macht geltend, dass er damals als Bezüger von Leistungen der Arbeitslosenversicherung gezwungen gewesen sei, durch Personalverleiher vermittelte Temporärstellen anzunehmen. 2.2.3

In ihrer Klageantwort listet die Beklagte die erwerblichen Tätigkeiten sowie Zeiten der Arbeitslosigkeit des Klägers detailliert auf und belegt , inwieweit der Kläger im Sinne des Reglements anrechenbare Beschäftigungszeiten aufweist (Urk. 6 S. 3-11) . Unter Berücksichtigung auch der persönlichen bzw. funktio nellen Unterstellungskriterien (Ausschluss von leitendem Personal, vgl. Art. 3 Abs. 3 GAV FAR und Art. 3 Abs. des Reglements)

beträgt die anrechenbare Beitragszeit des Klägers nur noch 4 Jahre und einen Monat (Urk. 6 S. 11) 2.2.4

Das n ach Einsicht in die Klageantwort gestellte Begehren um Rückerstattung seiner FAR-Lohnabzüge begründet der Kläger dahingehend, dass von ihm keine Beiträge erhoben werden dürften, wenn er keinen Rentenanspruch habe bzw. bis zum ordentlichen Rentenalter gar keinen Rentenanspruch mehr erwerben könne (Urk. 9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.